

Wasserleitungsordnung

der
Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat mit Beschluss vom 10.11.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Betriebszweck und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Pettneu am Arlberg versorgt alle bebauten und bebaubaren Grundstücke im erschließbaren Bereich des Gemeindegebietes mit Trink-, Nutz- und Löschwasser zu den jeweils gültigen Tarifen.
- (2) Der erschließbare Bereich des Gemeindegebietes ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Netz der Gemeindewasserversorgungsanlage (= Versorgungsnetz) entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann der Wasserabnehmer mit der Gemeinde einen Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren, es sei denn, die Gemeinde erweitert das Versorgungsnetz in einen Bereich, in welchem sodann mehrere bebaubare Grundstücke im 100 m Umkreis liegen.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

- (1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pettneu am Arlberg gelegenen bebauten und bebaubaren Grundstücke besteht Anschluss- und Benützungszwang.
- (2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verweigern bzw. die Wasserlieferung ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn aus Gründen der Zweckwidmung der Grundstücke, aus betrieblichen Gründen oder in Fällen höherer Gewalt eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage zu erwarten ist.
- (3) Über Antrag eines Wasserabnehmers kann die Gemeinde aber auch eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewähren, wenn der Wasserabnehmer eine eigene Versorgungsanlage errichtet hat, Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit dem nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 7 Abs. (7) nachgewiesen werden.

§ 3 Wasserabnehmer

Wasserabnehmer ist jeder, der Wasser über einen installierten Wasserzähler aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pettneu am Arlberg entnimmt, wie insbesondere:

- a) der Eigentümer eines bebauten Grundstückes,
- b) der Eigentümer eines bebaubaren Grundstückes,
- c) der Betriebsinhaber,
- d) der sonstige Wasserverbraucher.

§ 4 Anmeldung zum Wasserbezug

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, für welches Anschlusspflicht besteht, ist verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich bei der Gemeinde anzumelden.

Grundstückseigentümer, für welche die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage einbringen.

Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung bereits über einen Anschluss verfügen und Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugs pflichtig.

- (2) Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet allerdings für den Wasserbezug zu ungeteilter Hand als Gesamtschuldner.

§ 5 Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pettneu am Arlberg und der privaten Anschlussleitung, welche zur Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers führt. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung [= Schieber]) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 6 Wasseranschluss und Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie beginnt mit der Absperrvorrichtung bei der Trennstelle und endet mit dem Absperrventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler.
- (2) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung einer Anschlussleitung sowie der Absperrvorrichtung an der Trennstelle erfolgt entweder unter Aufsicht und nach Absprache mit der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer selbst, durch die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen auf Rechnung und Kosten des Wasserabnehmers.

- (3) Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt.
- (4) Die Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung bei der Trennstelle bleibt im Eigentum des Grundstückseigentümers. Ihm obliegt auch die Erhaltung und Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle. Insbesondere ist er verpflichtet:
 - a) die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen,
 - b) die Anschlussleitung leicht zugänglich zu machen,
 - c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vorzunehmen oder zuzulassen,
 - d) jeden erkennbaren Schaden unverzüglich zu beheben und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde zu melden.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist für alle Schäden und Unkosten, die aus der Nichtbeachtung der Vorschriften oder aufgrund mangelnder Instandhaltung der privaten Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung (Schieber) an der öffentlichen Wasserversorgungsleitung der Gemeinde Pettneu am Arlberg entstehen, ersatzpflichtig.
Wahrgenommene Schäden an der Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer ohne Verzug anzuzeigen.
- (6) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die Gemeinde auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers bzw. des Wasserabnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, von jedem Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, das Datum der Herstellung des Anschlusses sowie die Anfertigung einer Einmaß-Skizze zu verlangen. In dieser Einmaß-Skizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.
- (8) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- (9) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen und asphaltierten Grundstücken (Straßen und Wege) liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Straßen und Wege sowie der Asphaltdecke durch den Grundstückseigentümer, um dessen Anschlussleitung es sich handelt. Auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 7

Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers

- (1) Die Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler der Gemeinde. Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen Befugten unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden. Für die fachgemäße Herstellung

und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Wasserabnehmer verantwortlich.

- (2) Die Verbrauchsanlage muss so beschaffen sein, dass eine Störung des Versorgungssystems der Gemeinde oder der Verbrauchsanlagen anderer Wasserabnehmer ausgeschlossen werden kann. Für Rohre, Armaturen und Geräte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, muss die lebensmittelrechtliche Zulassung nachgewiesen werden. Zudem müssen Geräte, die Trinkwasser benutzen (z.B. Geschirrspüler, Waschmaschine) über eine Sicherheitseinrichtung entsprechend der ÖNORM EN 1717 verfügen.
- (3) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfs bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit haben oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem der Gemeinde befürchten lassen, hat der Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde die Beschreibungen und Planunterlagen, welche von einem befugten Installateur zu erstellen sind, vorzulegen.
- (4) Für die Herstellung eines neuen Wasseranschlusses hat der Wasserabnehmer zugleich mit dem Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde eine von einem befugten Installateur erstellte technische Beschreibung der geplanten Verbrauchsanlage vorzulegen.
- (5) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- (6) Das Befüllen von Schwimmbädern ist der Gemeinde anzuzeigen und kann von dieser auf bestimmte Tage oder Tageszeiten eingeschränkt oder mengenmäßig begrenzt werden. Bei Wasserknappheit kann das Befüllen von Schwimmbädern überhaupt untersagt werden.
- (7) Eigene Wasserversorgungsanlagen oder Leitsysteme eines Wasserabnehmers (z.B. Eigenversorgungsanlage aufgrund der Nutzung einer Eigenquelle, Regen- oder Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen) dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit dem öffentliche Versorgungsnetz der Gemeinde oder jener Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers stehen, die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen ist. Hierüber hat der Wasserabnehmer der Gemeinde eine Bestätigung eines zur Installation befugten Gewerbebetriebes als Nachweis vorzulegen.

Bei eigenen Wasserversorgungsanlagen oder Leitsysteme eines Wasserabnehmers sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Wasserzuleitung aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und vom Wasserabnehmer laufend zu warten. Auch hierüber hat der Wasserabnehmer der Gemeinde eine Bestätigung eines zur Installation befugten Gewerbebetriebes vorzulegen.

§ 8 Belieferungsanspruch

- (1) Jeder Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung BGBl II Nr. 304/2001 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserabnehmer hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des gelieferten Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

In Fällen höherer Gewalt, aufgrund derer eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, hat die Gemeinde Pettneu am Arlberg schnellstmöglich alles zu unternehmen, um die Lieferung von hygienisch einwandfreier Trinkwasserqualität nach der Trinkwasserverordnung wieder herzustellen. Falls erforderlich, kann sie bis zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität das vorhandene Wasser – nach öffentlicher Kundmachung – als Nutzwasser liefern.

§ 9 Wasserlieferung

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen hat der Wasserabnehmer zu vermeiden.
- (2) Wasser darf nur für eigene Zwecke des Wasserabnehmers verwendet werden. Die eigenmächtige Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
- (3) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
- (4) Im Falle absehbaren Wassermangels kann die Gemeinde zur Sicherung des Trinkwasserbedarfs die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, für öffentliche Bäder, öffentliche Brunnen, öffentliches oder privates Autowaschen, Befüllen von Schwimmbädern, Reinigen von Verkehrsflächen und dgl. einschränken oder versagen.
- (5) Die Gemeinde Pettneu am Arlberg wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit in ortsüblicher Weise, rechtzeitig und unter gebührender Berücksichtigung besonders versorgungsabhängiger Wasserabnehmer bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 10 Wasserzähler

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Die Gemeinde stellt zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs des Wasserabnehmers einen Wasserzähler zur Verfügung. Für jedes

bebaute Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen.

Erscheint es wirtschaftliche gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder jedes Geschäftslokal oder jeden Gewerbebetrieb innerhalb eines Objektes auf einem Grundstück getrennt zu erfassen und zu verrechnen, kann die Gemeinde den Einbau auch mehrerer Wasserzähler in einem Objekt zulassen.

- (2) Größe und Art der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) zulassen.
- (3) Der Wasserzähler wird auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut sowie erhalten und verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zum Einbau des Wasserzählers zu dulden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er hat die allenfalls zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten einbauen zu lassen und dauernd instand zu halten.
- (5) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit des Wasserzählers innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde jährlich nach schriftlicher Aufforderung den Stand des Wasserzählers bekannt zu geben. Jederzeit und ohne Schwierigkeiten muss der Wasserzähler von Beauftragten der Gemeinde abgelesen und ausgewechselt werden können. Nach Einbau entsprechender Wasserzähler kann die Ablesung des Wasserzählers aber auch per Fernablesung etwa über eine Telefonverbindung, einen GSM-Anschluss oder Funk erfolgen.
- (8) Wenn der Grundstückseigentümer die Bekanntgabe des Standes des Wasserzählers unterlässt und/oder die Ablesung des Wasserzählers – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich ist, kann die Gemeinde den Wasserverbrauch des Grundstückseigentümers auf der Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den oder beim Grundstückseigentümer annehmen.
- (9) Wird Wasser unbefugt und ohne Zählung entnommen, ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und Wasser- sowie die damit zusammenhängenden Kanalgebühren mit dem höchsten Tarifsatz zu verrechnen.
- (10) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Wasserleitungsgebührenverordnung. Die vom Wasserzähler angegebene Menge gilt auch als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.

§ 11 Auskunftspflicht und Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von der Gemeinde Pettneu am Arlberg mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 12 Löschwasserversorgung

- (1) Die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung, Bewässerung von Grünanlagen, usw.) ist generell verboten.
- (3) Ausnahmen von dieser Bestimmung (etwa zur Kanalspülung, Straßenreinigung, usw.) bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Pettneu am Arlberg. Die Gemeinde legt im Falle der Genehmigung der Wasserentnahme aus Hydranten auch fest, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird.

§ 13 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die jeweils in Geltung stehende Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Pettneu am Arlberg.

§ 14 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 15 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.820,00 bestraft werden können.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 10.11.2011

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 11.11.2011

Abgenommen am: 28.11.2011